

PROTOKOLL DER 1. ORDENTLICHEN VERSAMMLUNG DER EINWOHNERGEMEINDE

Montag, 27. Juni 2011, 20.00 Uhr, in der Froburg Wiedlisbach

- Vorsitz:** Hofer Katharina, Gemeindepräsidentin
- Protokoll:** Salvisberg Simone
- Stimmzähler:** vorgeschlagen und gewählt sind:
 - Schürch Werner
 - Känzig Fredi
- Einberufung:** Publikation in den Amtsanzeigern Nr. 21 vom 26. Mai 2011 und Nr. 25 vom 23. Juni 2011.

Es sind keine Einsprachen eingegangen. Die Versammlung wird als rechtsgültig erklärt.

- Stimmberechtigte:** 1'544
- Anwesend:** 70 Personen, 4.53 % der Stimmberechtigten
- Gäste:**
- Berner Zeitung, Aerni Stefan
 - Langenthaler Tagblatt, Marthaler Andrea
 - Marti AG Solothurn, Siegrist Kurt
 - Marti AG Solothurn, Reinhard Kaspar
 - Gemeindeverwaltung Wiedlisbach, Stein Katharina, Lernende

Die Präsidentin begrüsst die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Sie begrüsst die Vertreter der Presse und verdankt eine objektive Berichterstattung.

Einberufung (Art. 9 GV und Art. 42 OgR)

Gemäss Art. 9 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 und Art. 42 des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Wiedlisbach vom 18.10.2005 muss mindestens 30 Tage vor der Versammlung einberufen werden (Anzeiger Oberaargau West 26. Mai 2011 und 23. Juni 2011). Die Aktenaufgabe ist vorschriftsgemäss vor der Versammlung erfolgt. Die Orientierungsschrift wurde am 01. Juni 2011 in alle Haushaltungen verteilt.

Stimmrecht (Art. 26 OgR)

Gemäss Art. 26 des Organisationsreglements sind stimmberechtigt: Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit mindestens 3 Monaten Wohnsitz in der Gemeinde Wiedlisbach haben. Die Nichtstimmberechtigten werden aufgefordert, separat zu sitzen. Protokollführerin Salvisberg Simone und Finanzverwalter Hofer Patrick sowie die Besucher und Vertreter der Medien am Gästetisch haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht der übrigen Anwesenden wird nicht bestritten.

Medien: Gemäss Art. 58 Organisationsreglement kann die Versammlung Bild- und Tonaufnahmen erlauben. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet werden.

Fehler/Beschwerden

Die Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass gemäss Art. 45 Organisationsreglement und Art. 98 GG auf festgestellte Verfahrensfehler sofort hinzuweisen ist. Unterlässt eine stimmberechtigte Person einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.

Die Versammlung ist hiermit eröffnet.

Verhandlungen1 1/311 **Einberufung Gemeindeversammlung, Traktandenliste**Traktandenliste

1. Jahresrechnung 2010; Beratung und Genehmigung
2. Neuorganisation Verwaltung; Teilrevision Organisationsreglement und Personalreglement
3. Feuerwehrmagazin Oeleweg 2; Sanierung; Kreditabrechnung
4. Modulfahrzeug Sprinter; Ersatzanschaffung KTLF Einsatzzug Attiswil; Kreditabrechnung
5. Ersatzanschaffung Tanklöschfahrzeug; Kreditantrag
6. Erweiterung Kiesgrube Walliswil; Genehmigung ZPP
7. Neues Abfallreglement per 01. Januar 2012; Aufhebung Abfallreglement vom 06. Juni 1991
8. Verschiedenes

Die Vorsitzende fragt an, ob eine Änderung in der Reihenfolge verlangt wird. Dies wird nicht erwünscht.

Abstimmung

Einstimmig werden die Traktanden in der publizierten Reihenfolge verhandelt. Gemäss Art. 48 Organisationsreglement ist das Eintreten somit obligatorisch.

2 8/131 **Verwaltungsrechnung**Beratung und Genehmigung der Jahresrechnung 2010**Referent: Ingold Andreas**

Eine Kurzfassung der Rechnung wurde in alle Haushaltungen verteilt, deshalb werden nicht alle Details erwähnt. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom Dezember 2009 wurden folgende Steueranlagen und wiederkehrende Gebühren festgelegt, welche ebenfalls der Gemeinderechnung 2010 zu Grunde liegen:

Steueranlage	1.59 Einheiten	
Liegenschaftssteuer	1,2 ‰ des amtlichen Wertes	
Hundetaxe	Fr. 70.00	pro Hund
Wassergebühren	Fr. 80.00	Grundgebühr pro Wohnung
(exkl. 2.4 % MWSt)	Fr. 1.00	pro m3 bezogenen Wassers
	Fr. 25.00	Zählermiete pro Zähler
ARA-Benützungsgebühren	Fr. 100.00	Grundgebühr pro Wohnung
(exkl. 7.6 % MWSt)	Fr. 3.50	pro m3 bezogenen Wassers
Kehrichtgebühren	Fr. 120.00	pro Familie
	Fr. 60.00	pro Einzelperson

Der Voranschlag für das Jahr 2010 wurde an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2009 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 137'600.00 genehmigt.

Die Jahresrechnung 2010 schliesst mit einem Ertrag von Fr. 9'683'656.19 und einem Aufwand von Fr. 9'625'839.05 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 57'817.14 ab.

Der Voranschlag 2010 wurde mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 137'600.00 präsentiert. Gegenüber dem Voranschlag beträgt die Besserstellung somit Fr. 195'417.14. Diese Abweichung begründet sich im Wesentlichen damit, dass die Steuereinnahmen juristischer Personen um knapp Fr. 600'000.00 besser ausfielen als angenommen. Dies hauptsächlich aufgrund übermässigen Nach- und Vorauszahlungen einer steuerpflichtigen juristischen Person. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Vorauszahlungen im Rechnungsjahr 2011 teilweise zurückbezahlt werden müssen und die Steuererträge in diesem Bereich schwinden lassen. Diesem Umstand wurde mit Wertberichtigungen auf Steuerguthaben von Fr. 377'000.00 Rechnung getragen.

Die Nettoinvestitionen betragen im Rechnungsjahr 2010 Fr. 2'467'340.69 und fielen damit um Fr. 841'440.69 höher aus als budgetiert.

Die mittel- und langfristigen Schulden betragen per Ende der Rechnungsperiode unverändert 3,75 Millionen Franken. Dem Eigenkapital konnte der Ertragsüberschuss von Fr. 57'817.14 gutgeschrieben werden und dieses weist nun einen Bestand von Fr. 2'905'966.53 auf.

Die Nachkredite betragen insgesamt Fr. 1'296'989.02. Davon sind Fr. 502'569.14 gebunden, welche unter anderem aus den zwei Hauptpositionen Wertberichtigung auf Steuerguthaben von Fr. 377'000.00 und Einlagen in Spezialfinanzierungen und Sonderrechnungen von Fr. 118'801.14 bestehen. Fr. 244'419.88 liegen in der Kompetenz des Gemeinderates und Fr. 550'000.00 für die übrigen Abschreibungen sind durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Antrag

Die Jahresrechnung 2010 wurde geprüft und in Ordnung befunden. Die Rechnungsprüfungsstelle ROD Treuhand AG, Schönbühl und der Gemeinderat empfehlen, den Nachkredit für die übrigen Abschreibungen von Fr. 550'000.00 und die Jahresrechnung 2010 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 57'817.14 zu genehmigen.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Gemäss Art. 31 des Organisationsreglements ist das Rechnungsprüfungsorgan, d.h. die ROD Treuhand AG, beauftragt, die Einhaltung des Datenschutzes zu überwachen. Sie erstattet jährlich Bericht.

Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Kontrolle über die Einhaltung des Datenschutzgesetzes in der Gemeindeverwaltung im Rahmen der Rechnungsprüfung vorgenommen. Im Berichtsjahr 2010 sind keine Beanstandungen anzumerken.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Beschluss

Einstimmig wird der Nachkredit für die übrigen Abschreibungen von Fr. 550'000.00 und die Jahresrechnung 2010 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 57'817.14 genehmigt.

Finanzverwalter Hofer Patrick gibt bekannt, dass der längerfristige Trend trotz des erfreulich positiven Rechnungsabschlusses 2010 nach wie vor problematisch ist. Die Ergebnisse der Tragbarkeitsprüfung zeigen, dass der finanzielle Handlungsspielraum klein ist und sich laufend verkleinert. Sparen alleine genügt nicht, um der „Abwärtsspirale“ zu entkommen. In den nächsten Jahren müssen wichtige Sanierungen in den Gemeindefliegenschaften (Schule 2020, Turnhallen und Reaktivierung Altstadt) getätigt werden. Nicht investieren heisst nicht automatisch sparen, denn nicht getätigte Investitionen sind Bilanzfehlbeträge von morgen. Bis zum Jahr 2015 nimmt die Neuverschuldung massiv zu, weil die Investitionskraft von Wiedlisbach sehr gering ist. Die selbstfinanzierte Investitionskraft ist mit rund Fr. 500'000.00 bis Fr. 800'000.00 pro Jahr zu gering, um den Werterhalt der Infrastruktur langfristig zu gewährleisten. In der Vergangenheit wurden verschiedene Projekte aus finanziellen Gründen nicht realisiert. Ab 2012 schwindet das Eigenkapital von rund drei Millionen Franken stetig, weil sich die Schere zwischen Aufwand und Ertrag immer mehr öffnet. Das Eigenkapital konnte hauptsächlich durch Zufluss von BKW-Geldern aufgebaut werden. Eine Reduktion des Eigenkapitals ist möglich, wenn ein entsprechendes Konzept besteht, damit man den Negativtrend auffangen kann. Um diese Kehrtwende zu schaffen, muss ein Wachstum angestrebt werden, welches wiederum mehr Steuereinnahmen generiert. Wenn ein solcher „turn around“ in Aussicht gestellt werden kann, können diverse Projekte bereits jetzt realisiert werden.

Reglemente, Grundlagen / allgemeine Korrespondenz

Neuorganisation Verwaltung; Teilrevision Organisationsreglement und Personalreglement

Referentin: Hofer Katharina

Die Anforderungen an die Organisation einer Gemeindeverwaltung sind in den letzten Jahren gestiegen und haben sich stark verändert. Auch eine Gemeindeverwaltung muss laufend überprüfen, ob die Organisation noch zweckmässig ist oder ob Korrekturen notwendig sind.

Eine solche Überprüfung fand in den letzten 8 Monaten statt und der Gemeinderat ist zum Schluss gekommen, dass durch eine Anpassung der Organisation einige Schwachstellen eliminiert werden können.

Schwachstellen der bisherigen Organisation

Die drei Verwaltungsbereiche Gemeindeschreiberei, Finanzverwaltung und Bauverwaltung haben relativ isoliert in ihren zugewiesenen Aufgabengebieten gearbeitet. Für bereichsübergreifende Aufgaben sowie in der Kommunikation mit den Kommissionen und der Öffentlichkeit, entstanden dadurch Schnittstellen und Prozessbrüche, welche nur schwer zu beherrschen sind. Der Koordinationsbedarf ist hoch und gegen Aussen entsteht manchmal ein schlecht abgestimmtes Bild.

Zielsetzung der neuen Organisation

Durch die Einführung eines Gemeindeverwalter-Systems, sollen alle Bereiche unter eine einheitliche Verantwortung gestellt werden. Dadurch erhöht sich die Effizienz, der Koordinationsbedarf sinkt und unnötige Schnittstellen fallen weg.

Unterziele sind:

- Klarere Zuweisung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Alle Aufgaben sind klar zugewiesen.
- Verbesserung des Service Public, da keine Geschäfte zwischen den Verwaltungsbereichen unkoordiniert stehen bleiben können.
- Einfachere und klarere Schnittstellen zu den Kommissionen und der Öffentlichkeit.

Randbedingungen

Für die Umsetzungen hat der Gemeinderat zwei wesentliche Randbedingungen formuliert:

- Die Anzahl der bisherigen Stellenprocente (600%) darf nicht erhöht werden.
- Die Gesamtkosten der Organisation sollen gesenkt werden können.

Wir verbessern die Effektivität und Effizienz unserer Behörden und Verwaltung

Als daraus resultierende Massnahmen wurden das Überprüfen der Arbeiten und der Arbeitsabläufe in der Verwaltung und das Anpassen der Kompetenzordnung festgehalten.

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Legislaturziele eine Analyse der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Eine Arbeitsgruppe wurde beauftragt, diese Analyse zu begleiten. In einem ersten Teil wurde der Ist-Zustand erhoben, was anhand des Unterlagenstudiums von Pflichtenheften und Organigrammen erfolgte. Daraus erfolgten in einem zweiten Teil konkrete Verbesserungsvorschläge im Bereich der Aufbau- und der Ablauforganisation sowie der Führung und Information. Die Ergebnisse zeigten schliesslich die Stärken und Schwächen der heutigen Verwaltungsorganisation sowie Vorschläge für ein neues Verwaltungsmodell mit einer aufgabengerechten Personaldotation auf.

Leistungsangebot und Leistungsumfang der Einwohnergemeinde können in der heutigen Struktur sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht knapp erfüllt werden. Zusätzliche Aufgaben und ausserordentliche Ereignisse können dazu führen, dass das Leistungsangebot nicht mehr gehalten werden kann.

Als hauptsächliche Problemkreise wurden unter anderem erkannt, dass sich gewisse Aufgabenbereiche bei einzelnen Funktionen bündeln, einzelne Abteilungen und Funktionen unterschiedlich ausgelastet sind, die Aufgabenzuteilung nicht immer nach logi-

schen Kriterien erfolgt und die hohe Zahl an Arbeitsunterbrüchen eine rationelle und sorgfältige Arbeitsweise verunmöglicht.

Optimierungen können erzielt werden, indem Aufgaben innerhalb der Verwaltung umverteilt werden. Die Zuteilung der Aufgaben hat nach klaren Kriterien zu erfolgen. Dadurch können allzu breite Aufgabenkataloge verhindert werden. Stellvertretungen sind innerhalb einer Abteilung sicher zu stellen. Personen mit Stellvertretungsfunktionen sollen in ihre Aufgaben eingeführt werden und periodisch entsprechende Aufgaben übernehmen. Die Abteilungsleitungen sollen für ihre Führungsaufgaben stets weiter ausgebildet werden.

Die Gemeindeverwaltung soll aus den obgenannten Gründen nach einer neuen Aufbauorganisation, dem Gemeindeverwaltermodell, organisiert werden.

Das Gemeindeverwaltermodell wurde gewählt, weil sich hier zwei Organisationsstrukturen überlagern. Die Primärstruktur mit den Abteilungen Administration, Finanz und Bau umfassen die Bereiche, bei welchen die Abwicklung der hauptsächlich sich wiederholenden Aufgaben zum Wohle der Kunden im Vordergrund steht. Die Sekundärstruktur bildet die Abteilung Finanz, welche eher koordinative Aufgaben erfüllt, aber in sämtlichen finanziellen Belangen gegenüber den Abteilungen Weisungsbefugnis hat.

Die Vorteile der Neuorganisation sind:

- **Bessere Entscheidungen und Problemlösungen infolge des direkten Zusammenwirkens der relevanten Spezialisten.**
- **Höhere Flexibilität und Effizienz.**
- **Kooperative Zusammenarbeit mit Teamdenken.**
- **Frühe Problemerkennung.**
- **Gleiche Anzahl Stellenprozente.**
- **Weniger Gesamtlohnsumme.**
- **Klarere Verantwortlichkeiten.**

Die vorgestellte Neuorganisation hat Auswirkungen auf das Organisationsreglement und auf Anhang I des Personalreglementes. In den Artikeln 14 und 46 sowie im Anhang I „Kommissionen“ und Anhang II „Öffentlich-rechtliche Angestellte“ des Organisationsreglementes muss die Bezeichnung Gemeindeschreiber durch Gemeindeverwalter ersetzt werden. Ausserdem werden im Anhang II die Funktionen der Abteilungsleiter Administration, Finanz und Bau beschrieben und die Über-/Unterordnung gemäss Organigramm festgehalten. Im Personalreglement ist nur Anhang I von einer Anpassung betroffen. Der Gemeindeverwalter wird in die Gehaltsklasse 23 und die Abteilungsleiter in die Gehaltsklasse 18 eingestuft.

Die Änderungen des Organisationsreglementes und des Personalreglementes sowie das Organigramm sollen per 01. Juli 2011 in Kraft treten. Mit der Umsetzung dieser Neuorganisation werden die Aufgaben klarer den entsprechenden Verantwortungsträgern zugeteilt und die Abläufe optimiert. Der heutige Leistungsumfang kann gehalten und die Gemeinde Wiedlisbach zu einem kundenorientierten Dienstleistungszentrum umgestaltet werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, der Neuorganisation der Gemeindeverwaltung zuzustimmen. Damit verbunden wird die Änderungen des Organisationsreglementes Art. 14 und Art. 46 mit Anhang I Kommissionen und Anhang II Öffentlich-rechtliche Angestellte sowie die Änderung des Personalreglementes Anhang I per 01. Juli 2011 genehmigt.

Diskussion

Herr Armin Heynen erkundigt sich, wo der Unterschied zwischen dem bisherigen Begriff Gemeindeschreiber und dem neu genannten Gemeindeverwalter liegt. Sowohl der Gemeindeschreiber als auch der Gemeindeverwalter ist Vorgesetzter der Verwaltungsangestellten.

Die Vorsitzende gibt Auskunft, dass der Gemeindeschreiber bisher die Gemeindeschreiberei und der Finanzverwalter die Finanzverwaltung geleitet haben. Die beiden

Positionen waren somit gleich gestellt. Der Gemeindeverwalter würde nun die gesamte Gemeindeverwaltung führen. Dieses Modell wird auch von anderen Gemeinden angewendet.

Frau Katharina Lüthi-Berger teilt mit, dass die Fachkompetenz bei der neuen Stelle Sachbearbeiter Finanz sichergestellt werden muss. In den vergangenen Jahren kam es öfters vor, dass Frau Lüthi bei der AHV-Zweigstelle wegen mangelnder Stellvertretungsregelung angerannt ist, wenn sie z.B. Krankheitskosten einreichen wollte. Das Know how der Verwaltungspersonen muss breit gefächert sein, damit die Verantwortung bei allfälligen Abwesenheiten wahrgenommen werden kann.

Die Vorsitzende antwortet, dass die Stellvertretung zwischen Hofer Patrick und Rolli Peter in der Finanzverwaltung sehr gut funktioniert.

Beschluss

Mit grossem Mehr wird der Neuorganisation der Gemeindeverwaltung zugestimmt und damit verbunden werden die Änderungen des Organisationsreglementes Art. 14 und Art. 46 mit Anhang I Kommissionen und Anhang II Öffentlich-rechtliche Angestellte sowie die Änderung des Personalreglementes Anhang I per 01. Juli 2011 genehmigt.

4

7/1409

Feuerwehrmagazin

Feuerwehrmagazin Oeleweg 2; Sanierung; Kreditabrechnung

Referentin: Mäder Sandra

Datum	Objektkredit	Beschreibung	Ausgaben	Einnahmen
30.11.2009 2010	Fr. 130'000.00	Beschluss GV Ingenieurarbeiten Metallbauarbeiten Ersatz Tore Sanierung Flachdach Bewachung Schliessanlage Elektroanlagen Diverse Anpassungen Eigenleistungen FW	Fr. 1'549.45 Fr. 14'589.55 Fr. 44'293.40 Fr. 25'737.70 Fr. 5'282.75 Fr. 3'213.80 Fr. 8'096.35 Fr. 13'083.80 Fr. 5'630.00	
Bruttokredit	Fr. 130'000.00	Bruttobeträge Nettokosten	Fr. 121'476.80	Fr. 0.00 Fr. 121'476.80
		Kreditunterschreitung	Fr. 8'523.20	

Begründung für die Kreditunterschreitung von Fr. 8'523.20

Die Arbeiten konnten im Rahmen der Offerten ausgeführt werden. In einzelnen Bereichen waren kleine Einsparungen möglich und es entstanden nur minim Kosten für Unvorhergesehenes.

Antrag

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, die Abrechnung mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 8'523.20 zu genehmigen.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Beschluss

Die Abrechnung mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 8'523.20 wird grossmehrheitlich genehmigt.

5 7/1408 **Material, Fahrzeuge, Maschinen**

Modulfahrzeug Sprinter; Ersatzanschaffung KTLF Einsatzzug Attiswil; Kreditabrechnung

Referentin: Mäder Sandra

Datum	Objektkredit	Beschreibung	Ausgaben	Einnahmen
30.11.2009	Fr. 145'000.00	Beschluss GV		
2010		Modulfahrzeug	Fr. 139'880.00	
		Einrichtungsmaterial	Fr. 4'004.95	
Bruttokredit	Fr. 145'000.00	Bruttobeträge	Fr. 143'884.95	Fr. 0.00
		Kreditunterschreitung	Fr. 1'115.05	

Begründung für die Kreditunterschreitung von Fr. 1'115.05

Die Kosten für das Einrichtungsmaterial fielen etwas tiefer aus als angenommen. Die Fahrzeuganschaffung liegt im Rahmen der Offerte.

Antrag

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, die Abrechnung mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 1'115.05 zu genehmigen.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Beschluss

Die Kreditabrechnung wird mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 1'115.05 einstimmig genehmigt.

6 7/1408 **Material, Fahrzeuge, Maschinen**

Ersatzanschaffung Tanklöschfahrzeug; Kreditantrag

Referentin: Mäder Sandra

Bereits während den Vorbereitungsarbeiten zur Bildung der Feuerwehr Jurasüdfuss wurde dem Ausschuss „Kerngruppe Feuerwehr“ schnell klar, dass das 26-jährige Tanklöschfahrzeug in Wiedlisbach ersetzt werden muss. Diese Notwendigkeit wurde denn auch bereits im Jahr 2009 in mehreren Schreiben an die Behörden, in Zeitungsberichten, in den Dorfzeitungen sowie in den Orientierungsschriften aller vier Gemeinden kommuniziert.

Folgende Gründe sprechen für den Ersatz des Tanklöschfahrzeuges:

- o Die Unterhalts- und Reparaturkosten sind in den letzten Jahren stark gestiegen.
- o Ersatzteile von Mercedes sind nur noch schwer zu beschaffen. Bereits mussten einige Ersatzteile in Einzelanfertigung hergestellt werden, was sehr hohe Kosten verursachte.
- o Die Druckluftversorgung für die Bremsanlage kann nur noch mit grossem Aufwand in Stand gehalten werden.

- o Motor und Getriebe verlieren Öl.
- o Sowohl die Löschwasser- als auch die Hochdruckpumpe sind undicht und verlieren Wasser.
- o Sicherheitsaspekte:
 - Sicherheitsgurten fehlen.
 - Schwache Beleuchtung während der Fahrt, vor allem bei schlechter Witterung.
 - Eine Umfeld- und Schadenplatzbeleuchtung fehlt.
 - Die visuellen Warnvorrichtungen sind zu schwach, vor allem bei Verkehrsunfällen auf Hauptverkehrsachsen (eigene Sicherheit der Feuerwehrleute).

Die Beschaffungskommission hat folgende Anforderungen für das neue Fahrzeug festgelegt:

- o Fahrzeug muss technisch den Anforderungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) entsprechen.
- o Permanenter Allradantrieb.
- o Fahrerkabine mit 3 Sitzplätzen und Sicherheitsgurten.
- o 2800 Liter-Wassertank (1000 Liter mehr als das bestehende TLF).
- o Gute Umfeld- und Schadenplatzbeleuchtung.
- o Gute visuelle Warnvorrichtungen für Einsätze auf Hauptverkehrsachsen.

Der Verpflichtungskredit stellt sich wie folgt zusammen:

Tanklöschfahrzeug	Fr. 440'000.00
Tagesleuchtstreifen, Beleuchtungsballon	Fr. 9'000.00
Schläuche, Kabelrollen, Stahlrohre, Triopan, Habegger, Anpassungsarbeiten/Unvorhergesehenes	Fr. 16'000.00
Total Verpflichtungskredit	Fr. 465'000.00

Es wurden zwei Offerten eingereicht. Die Offerten wurden gemäss Submissionsverordnung und Fahrzeugpräsentation bewertet.

Das neue Tanklöschfahrzeug wird wiederum das Ersteinsatzfahrzeug für praktisch alle Ernstfalleinsätze der Feuerwehr Jurasüdfuss sein und ist somit für sämtliche Einsatzarten (Brandeinsätze, Personenrettungen, Tierrettungen, Verkehrsunfälle, Strassenrettungseinsätze, Öl- und Chemiewehreinsätze, allgemeine technische Hilfeleistungen, Sturm- und Wasserwehreinsätze) ausgerüstet.

Die Vorfinanzierung erfolgt wie bisher über die Einwohnergemeinde Wiedlisbach. Die Folgekosten werden anschliessend gemäss Verteilschlüssel an die Verbandsgemeinden weiterverrechnet.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, den Kredit von Fr. 465'000.00 für die Anschaffung des neuen Tanklöschfahrzeuges für die Feuerwehr Jurasüdfuss zu genehmigen und die Kompetenz für die Auftragserteilung dem Gemeinderat zu übertragen.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Beschluss

Der Kredit von Fr. 465'000.00 für die Anschaffung des neuen Tanklöschfahrzeuges wird mit 69 Jastimmen bei einer Enthaltung ohne Gegenstimme genehmigt und die Kompetenz für die Auftragserteilung dem Gemeinderat übertragen.

Erweiterung Kiesgrube Walliswil, Genehmigung ZPP**Referent: Ingold Andreas****Projektbeschreibung**

Die Firma Marti AG Solothurn betreibt heute auf dem Gemeindegebiet von Walliswil bei Niederbipp und Wiedlisbach eine Kiesgrube mit einem Kies- und Belagswerk. Der Abbau sowie die Wiederauffüllung des rechtmässig bewilligten Abbaugebiets wurden in fünf Etappen geplant. Die Abbauetappen I und II sowie Teile der Etappe III sind abgebaut und zum Teil auch bereits wieder aufgefüllt. Für den Abbau verbleibt innerhalb des rechtmässigen Abbauperimeters noch eine Abbaufäche von 11.2 ha (Abbauetappen III bis V), was einer Kiesreserve von ca. 3.9 Mio. m³ entspricht.

Mit der beabsichtigten Erweiterung vergrössert sich das Abbaugebiet um 19.7 ha. Davon liegen 18.4 ha im Wald und 1.3 ha im Landwirtschaftsgebiet. Mit der Erweiterung wird ein zusätzliches Kiesvolumen von rund 5.8 Mio. m³ erschlossen.

Diese Erweiterung gegen Norden bietet die einmalige Chance, qualitativ und quantitativ gute Kiesreserven sicherzustellen. Dies an einem Abbaustandort, der über eine grosse Akzeptanz verfügt, verkehrstechnisch äusserst günstig gelegen ist und an dem Infrastruktur und Anlagen bereits vorhanden sind. Das Abbaugebiet ist daher auch im regionalen Richtplan (Teilrichtplan Abbau und Deponie TRAD) als Hauptversorgungsstandort aufgeführt. Zudem liegen alle erforderlichen Verträge und Vereinbarungen zwischen Grundeigentümern, Gemeinden und Kiesabbauunternehmung vor.

Drei Gemeinden planen gemeinsam

Die Zone mit Planungspflicht (ZPP) „Interkommunale Kiesgrube Walliswil“ befindet sich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinden Oberbipp, Walliswil b.N. und Wiedlisbach. Die Exekutiven der drei Gemeinden haben daher beschlossen, die Planung gemeinsam anzupacken und im Gleichschritt voran zu bringen. So wird den Gemeindeversammlungen von Oberbipp, Walliswil b.N. und Wiedlisbach dieselbe, in sich abgestimmte Gesamtplanung zum Beschluss unterbreitet werden.

Um diese Gesamtplanung breit abzustützen, wurde von Beginn an eine offene Zusammenarbeit aller Beteiligten angestrebt. So wurde eine interkommunale Planungskommission ins Leben gerufen, in welcher neben Gemeindevertretern, die betroffenen Grundeigentümer und die Unternehmung vertreten sind.

Planungsprozess

Seit Frühling 2008 treibt die interkommunale Planungskommission unter der Leitung von Gemeindepräsidentin Christine Stampfli (Gemeindepräsidentin Walliswil b.N.) die Planung voran.

Im April 2009 wurde die Überbauungsordnung der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Die Akten wurden in den drei Gemeinden aufgelegt und Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Zwischen November 2009 und Ende 2010 wurde das kantonale Vorprüfungs- und Bereinigungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens konnten alle offenen Fragen und Punkte zur Zufriedenheit der Prüfbehörde geklärt werden.

Nach der abschliessenden Bereinigung der Unterlagen werden nun alle Akten in Oberbipp, Walliswil b.N. und Wiedlisbach während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Ergänzend zur Aktenaufgabe hat am 30. April 2011 im Kieswerk Walliswil eine öffentliche Informationsveranstaltung stattgefunden. Einsprachen sind keine eingegangen.

Planungsinstrumente

Zone mit Planungspflicht „Interkommunale Kiesgrube Walliswil“

Damit das Erweiterungsgebiet der Kiesgrube Walliswil grundeigentümerverbindlich verankert werden kann, müssen die baurechtlichen Grundordnungen (Zonenplan und Baureglement) der drei Gemeinden angepasst werden. Die angepasste Abgrenzung der Zone mit Planungspflicht sowie der dazugehörige Baureglementsartikel werden den jeweiligen Gemeindeversammlung von Oberbipp, Walliswil b.N. und Wiedlisbach zum Beschluss unterbreitet.

Mit der ZPP „Interkommunale Kiesgrube Walliswil“ wird der neue Kiesabbauperimeter definiert und die wichtigsten Grundsätze des Kiesabbaus, der Wiederauffüllung, der Rekultivierung sowie des Umweltschutzes geregelt. Diese Bestimmungen bilden den Rahmen für die Überbauungsordnung „Kiesgrube Walliswil“.

Änderung/Anpassung Baureglement

Art. 40a, Abs. 1 bis 8 ZPP „Interkommunale Zone mit Planungspflicht“

1. Die ZPP „Interkommunale Kiesgrube Walliswil“ bezweckt den geordneten Abbau von Kies sowie eine zweckmässige Wiederauffüllung, Rekultivierung und Folgenutzung des Kiesabbauareals nach raumplanerischen, landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, ökologischen und umweltschützerischen Zielen und Grundsätzen.
2. Rodung und Abbau erfolgen in drei Etappen zunächst gegen Norden, anschliessend gegen Osten.
3. Die Grube ist nach erfolgtem Abbau vollständig wiederaufzufüllen. Die Wiederauffüllung hat möglichst rasch zu erfolgen. Mit der Wiederauffüllung ist die bestehende Topographie in ihren wesentlichen Grundzügen wieder herzustellen. Die topographische Endgestaltung richtet sich nach einem im Rahmen der Überbauungsordnung zu erarbeitenden Höhenkurvenplan.
4. Ziel der Rekultivierung ist der Wiederaufbau des Waldes, die Realisierung des Rodungsersatzes, die Wiederherstellung ertragreicher landwirtschaftlicher Böden und die Schaffung vernetzter ökologischer Ausgleichsflächen.
5. Beim Abbau, der Wiederauffüllung und der Rekultivierung sind alle zumutbaren technischen und organisatorischen Massnahmen zu ergreifen, um die negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren. Bei der Konzeption der Massnahmen sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung massgebend.
6. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe IV gemäss LSV.
7. Die ZPP-Bestimmungen werden nur in Kraft gesetzt, wenn sie durch die drei Gemeinden Oberbipp, Walliswil b.N. und Wiedlisbach beschlossen werden.
8. Unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinden Oberbipp, Walliswil b.N. und Wiedlisbach werden folgende Bestimmungen ausser Kraft gesetzt:
 - Gemeinde Walliswil b.N.: Art. 36a 1-7
 - Gemeinde Wiedlisbach: Art. 40 a 1-6
 - Gemeinden Walliswil und Wiedlisbach:
Überbauungsordnung „Kiesgrube Walliswil“ vom 5.12.2002

Überbauungsordnung / Abbaugesuch / Rodungsbewilligung

Die ZPP „Interkommunale Zone mit Planungspflicht“, welche durch das Stimmvolk verabschiedet werden muss, bildet die rechtliche Grundlage für die Überbauungsordnung „Kiesgrube Walliswil“. Nach dem Beschluss der ZPP durch die Gemeindeversammlungen können die Gemeinderäte der drei Standortgemeinden Oberbipp, Walliswil b.N. und Wiedlisbach unter Berücksichtigung der Festlegungen und Bestimmungen dieser ZPP, die Überbauungsordnung „Kiesgrube Walliswil“ verabschieden.

Damit für die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Klarheit herrscht, wie die Überbauungsordnung genau ausgestaltet wird, wurde diese bereits erarbeitet. Abgesehen von der Abgrenzung des Abbauperimeters wurden die Inhalte der heute bestehenden Überbauungsordnung weitgehend übernommen.

Gleichzeitig mit der Überbauungsordnung wurden auch das Abbaugesuch und die Akten für die Rodungsbewilligung erarbeitet. Die Überbauungsordnung, das Abbaugesuch und die Rodungsbewilligung wurden gleichzeitig mit der ZPP „Interkommunale Zone mit Planungspflicht“ aufgelegt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Wie bereits die heute rechtsgültige Abbauplanung, muss auch die Erweiterung der Kiesgrube einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden. 2008 wurde zusammen mit den zuständigen Amtsstellen der Umfang und Inhalt der zu untersuchenden Umweltbereiche definiert. In der Hauptuntersuchung, welche bis zum Sommer 2009 erfolgte, wurden namentlich die Bereiche Luftreinhaltung und Klimaschutz, Lärmschutz und Erschütterungen, Gewässerschutz, Bodenschutz, Naturschutz (Flora, Fauna, Lebensraum), Walderhaltung, Landschaftsschutz und Archäologie eingehend untersucht. Die Resultate der Hauptuntersuchung zur Umweltverträglichkeit sind in den entsprechenden Fachberichten enthalten und wurden in einem Synthesebericht zusammengefasst. Der Kiesabbau ist ein Eingriff in die Natur und Umwelt und erfordert Massnahmen zum Schutze der Umwelt. Um deren Umsetzung und Einhaltung zu gewährleisten, sind diese Umweltmassnahmen in der Überbauungsordnung verankert. Die zuständigen kantonalen Fachstellen beurteilen das gesamte Vorhaben unter Berücksichtigung dieser Massnahmen als umweltverträglich.

Waldersatz

Die Überbauungsordnung sieht grundsätzlich vor, dass die heute bestehende Waldfläche nach Auffüllung und Rekultivierung der Grube an Ort und Stelle wieder aufgeforstet wird. Da ein Teil des betroffenen Waldes länger als 15 bzw. 30 Jahre gerodet bleibt, fordern Bund und Kanton, dass für diese Waldflächen Rodungsersatz geleistet werden muss. Im Rahmen der Ausarbeitung des Rodungsdossiers wurde festgelegt, dass für 10.7 ha Wald Rodungsersatz geleistet werden muss. Nach Übereinkunft mit dem kantonalen Amt für Wald besteht dieser Rodungsersatz aus einer Kombination von Aufforstung und ökologischen Ersatzmassnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft. Im Rodungsgesuch, welches Bestandteil der öffentlichen Auflage ist, sind Lage und Umfang des Rodungsersatzes detailliert beschrieben. Die Verträge und Vereinbarungen, welche für die Leistung des Ersatzes erforderlich sind, liegen vor.

Mit der Firma Marti AG wurde eine Standortentschädigung von Fr. 50'000.00 pro Jahr ausgehandelt. Der Kiesabbau auf dem Gemeindegebiet Wiedlisbach dauert voraussichtlich zehn Jahre. Im Anschluss wird auf dem Gemeindegebiet Oberbipp Kies abgebaut. Im Jahr 2043 wird dann nochmals in Wiedlisbach Kies abgebaut.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt die Beschlussfassung der Änderung des Zonenplanes in Bezug auf den Kiesabbauperimeter und die Änderung bzw. Ergänzung von Art. 40a, Abs. 1 bis 8, des Gemeindebaureglementes.

Diskussion

Herr Martin Lüthi fragt an, ob die Burgergemeinde für den Kies eine Entschädigung erhält und wie hoch diese ausfällt. Die Firma Marti AG hat die Möglichkeit an diesem Standort qualitativ hochwertigen Kies abzubauen.

Ingold Andreas informiert, dass die Burgergemeinde bereits Unterhaltsarbeiten im Naherholungsgebiet von Wiedlisbach mitfinanziert bzw. ausführt. Ausserdem zahlt die Burgergemeinde der Einwohnergemeinde einen Beitrag aus einem gemeinsam abgeschlossenen Ausscheidungsvertrag. Weiter beteiligt sich die Burgergemeinde am Strassenunterhalt. Den Ertrag muss die Burgergemeinde versteuern. Das Einvernehmen zwischen der Burger- und der Einwohnergemeinde ist sehr gut. Die Gemeinden unterstützen sich gegenseitig.

Herr Fredi Känzig hält fest, dass die Burgergemeinde in diesem Jahr Fr. 80'000.00 Steuern bezahlt.

Herr Adrian Känzig erklärt als Präsident der Burgergemeinde, dass es Sache der Burgergemeinde ist, wie viel Ertrag aus der Kiesentschädigung fliesst. Die Zusammenarbeit zwischen der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde ist sehr gut. Die Burgergemeinde will auch in Zukunft in Wiedlisbach investieren und ist sich ihrer Verantwortung bewusst. Der Burgerrat hätte sich gerne mit 5 Millionen am Projekt Brüggbach beteiligt. Das Geschäft wurde an der Burgerversammlung jedoch abgelehnt.

Herr **Andreas Bürgi** erkundigt sich, wo die 10,7 ha Wald aufgeforstet werden.

Reinhard Kaspar, Marti AG, antwortet, dass ein Teil des Waldes direkt von der Bürgergemeinde und ein anderer Teil am Aareufer aufgeforstet werden. Dafür war eine Änderung des Uferschutzplans nötig. Eine weitere Massnahme ist die Aufwertung des bestehenden Waldes.

Ingold Andreas orientiert, dass er am 16.09.2011 an der Inspektion der Kiesgrube Wal-liswil teilgenommen hat. Die Kiesgrube wird regelmässig kontrolliert. Die Inspektion er-gab, dass alle Vorschriften eingehalten werden.

Beschluss

Die Änderung des Zonenplanes und die Änderung bzw. Ergänzung von Art. 40a, Abs. 1 bis 8, des Baureglementes werden mit 65 Jastimmen zu 2 Neinstimmen bei 3 Enthaltungen genehmigt.

8

1/12.1

Reglemente, Grundlagen / allgemeine Korrespondenz

Neues Abfallreglement per 01. Januar 2012; Aufhebung Abfallreglement vom 06. Juni 1991

Referent: Frank Martin

Im Frühling 2010 hat der Gemeinderat einen Ausschuss ernannt, welcher den Auftrag erhielt, das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Wiedlisbach sowie den Gebührentarif vom 06. Juni 1991 zu überarbeiten. Ziel dieser Überarbeitung soll sein, die einzelnen Artikel den heutigen gesetzlichen Grundlagen anzupassen sowie den Gebührentarif mit den festgelegten Kehrrechtgebühren für Privatpersonen und Gewerbebetriebe sowie die Gebührenabgabe für Sonderabfälle neu anzupassen.

Als Grundlage für die Erarbeitung des neuen Abfallreglements diente die Mustervorlage vom Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern. Anhand dieser Vorlage und dem heute noch gültigen Abfallreglement wurde das neue Reglement erarbeitet.

Im Wesentlichen gibt es folgende Änderungen:

Reglement

Das Reglement an sich bleibt mit seinen Bestimmungen über die Entsorgung, die Definition der verschiedenen Abfallarten, Verboten, Vollzugsbestimmungen, etc. im selben Rahmen. Vorderhand handelt es sich bei den Bestimmungen über Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung.

Gebührentarif zum Reglement

Privatpersonen

Die Gebührenerhebung soll neu pro volljährige Einzelperson oder Familienhaushalt inkl. minderjähriger Kinder erhoben werden:

Gebührenrahmen Einzelperson ab dem 18. Altersjahr zwischen Fr. 50.00 bis Fr. 90.00
Gebührenrahmen Familienhaushalt inkl. minderjähriger Kinder Fr. 100.00 bis Fr. 180.00

Spezielle Regelungen gelten für:

- Wohngemeinschaften und ihre Bewohner, welche nicht als Familienhaushalt sondern als Einzelpersonen eingestuft werden.
- Kinder die im elterlichen Haushalt leben gelten als Einzelperson und sind gebührenpflichtig ab dem 20. Altersjahr.

Die Erhebung der Gebühr tritt grundsätzlich jeweils im Folgejahr nach dem vollendeten 18. Altersjahr bzw. nach dem vollendeten 20. Altersjahr auf den 01. Januar in Kraft.

Kleingewerbe

Für ein Kleinst- und Nebengewerbe sind insbesondere folgende Bedingungen zu erfüllen:

- wird nebst einer hauptberuflichen Beschäftigung ausgeübt
- Betriebsinhaber (auch mehrere möglich) ohne Angestellte
- der zeitliche Aufwand beträgt weniger als 14 Stunden pro Woche (alle Betriebsinhaber inbegriffen)
- das Gewerbe wird in Wohnungen und Häusern ausgeübt, wofür der / die Betriebsinhaber bereits eine Gebühr nach Art. 2 bezahlen

Das Kleinst- und Nebengewerbe wird in folgenden Tarif eingestuft:

Tarif A Kleinst- und Nebengewerbezuschlag zwischen Fr. 20.00 bis Fr. 50.00

Übriges Gewerbe

Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe wird anhand der Tarifeinstufung des jeweiligen Betriebes erhoben.

Tarif B zwischen Fr. 70.00 bis Fr. 150.00

Tarif C zwischen Fr. 140.00 bis Fr. 300.00

Tarif D zwischen Fr. 210.00 bis Fr. 450.00

Tarif E zwischen Fr. 80.00 bis Fr. 200.00 (Containerbetriebe und Direktentsorger)

Wiedlisbacher-Containergebührenband zwischen Fr. 2.00 bis Fr. 15.00

Die Gewerbebetriebe können anstelle der Einstufung in die Kategorien Tarif B bis Tarif D den Tarif E als Containerbetrieb wählen. Die Container sind jeweils mit entsprechenden KEBAG-Gebührensäcken bereitzustellen oder am Container werden ein KEBAG-Gebührenband sowie neu ein Wiedlisbacher-Gebührenband angebracht. Ein Direktentsorger schuldet die Grundgebühr nach Tarif E.

Die Einstufung in die Tarife erfolgt durch die Bau- und Verwaltungskommission gemäss Leitfaden für die Einstufung der Gewerbebetriebe in die Tarife A bis E.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt das vorliegende Abfallreglement der Einwohnergemeinde Wiedlisbach mit Gebührentarif zu genehmigen und per 01. Januar 2012 in Kraft zu setzen und somit das Abfallreglement vom 06. Juni 1991 per 31. Dezember 2011 aufzuheben.

Diskussion

Herr Willy Steiner informiert, dass er lange Zeit eine Kehrichtgebührenrechnung von Fr. 120.00 für einen Haushalt erhalten hat. Seit er nun mit seiner Lebenspartnerin zusammen wohnt erhalten er und seine Partnerin je eine Kehrichtgebührenrechnung von Fr. 60.00 als Einzelpersonen. Zusätzlich bezahlt Herr Steiner eine Kehrichtgebührenrechnung für sein Architekturbüro. Im seinem Betrieb arbeiten drei Personen plus eins bis zwei Lernende. Somit müsste sich Herr Steiner jedes Mal wenn eins seiner Lernenden volljährig wird, bei der Gemeinde melden. Herr Steiner stellt ausserdem die Frage, wie es sich bei älteren Leuten verhält, welche eine gemeinsame Kehrichtgebührenrechnung erhalten und eines der Eheleute verstirbt. Muss der überlebende Ehegatte sich dann bei der Gemeinde melden und mitteilen, dass künftig nur noch eine Rechnung für eine Einzelperson ausgestellt wird? Herr Willy Steiner stellt den Antrag, das Abfallreglement zurückzuweisen und überarbeiten zu lassen.

Hofer Patrick erklärt, dass die Kehrichtgebührenrechnungen ab 2012 nicht mehr durch die Steuerverwaltung sondern durch die Einwohnergemeinde Wiedlisbach fakturiert werden. Wenn also ein Einwohner verstirbt, wird dies automatisch im System erfasst. Das Architekturbüro wird wie die übrigen Gewerbebetriebe in einen Tarif eingestuft und

bezahlt dafür entsprechend Kehrichtgebühr. Massgebend für die Höhe der Gebühr ist unter anderem die Anzahl der Mitarbeitenden.

Herr Willy Steiner stellt fest, dass er somit für 5 Angestellte Kehrichtgebühr bezahlen muss und sich somit im gleichen Tarif wie das Hotel Al Ponte befindet.

Abstimmung Rückweisungsantrag von Herrn Willy Steiner

Der Antrag um Rückweisung und Überarbeitung des Abfallreglementes wird mit 8 Jastimmen zu 40 Neinstimmen bei 22 Enthaltungen abgelehnt.

Beschluss

Das neue Abfallreglement mit Gebührentarif mit in Kraftsetzung per 01. Januar 2012 wird mit 39 Jastimmen zu 10 Neinstimmen bei 21 Enthaltungen genehmigt und somit das Abfallreglement vom 06. Juni 1991 per 31. Dezember 2011 aufgehoben.

Verschiedenes

Demission Gemeindepräsidentin

Die Vorsitzende informiert, dass sie Ende 2010 aus gesundheitlichen Gründen einige Ämter abgegeben hat. An der Klausurtagung des Gemeinderates informierte sie ihre Amtskollegin und ihre Amtskollegen über ihre gesundheitliche Situation. Sie liess sich bis im Frühling Zeit, um zu entscheiden, wie es weitergeht. Hofer Katharina fasste den Entscheid, per 30.06.2011 aus dem Amt der Gemeindepräsidentin und aus dem Gemeinderat zurückzutreten. Die derzeitige Situation macht diesen Schritt leider nötig. Ihre Gesundheit hat nun oberste Priorität. Die Vorsitzende bedankt sich bei allen für die Unterstützung und das entgegengebrachte Vertrauen. Hofer Katharina wünscht der Gemeinde Wiedlisbach und der Bevölkerung alles Gute.

Ingold Andreas teilt mit, dass er und seine Ratskollegin und Ratskollegen den Rücktritt von Katharina Hofer sehr bedauern. Die Gesundheit von Katharina Hofer steht nun an erster Stelle. Ingold Andreas dankt der Vorsitzenden im Namen des Gemeinderates und der Bevölkerung herzlich für ihren grossartigen Einsatz in der Einwohnergemeinde Wiedlisbach. Ingold Andreas wünscht Katharina Hofer gute Besserung, alles Gute und überreicht ihr einen Blumenstrauss.

Schliessung Bahnübergang Känelmatt

Herr Fredi Känzig nimmt Stellung zur Schliessung des Bahnübergangs Känelmatt. An der Gemeindeversammlung vom Juni 2010 wurde die Bevölkerung informiert, dass gemäss Bundesamt für Verkehr bis 2014 alle unbewachten Bahnübergänge saniert oder geschlossen werden müssen. In Wiedlisbach betrifft dies den unüberwachten Bahnübergang in der Känelmatt. Das Bähnli fährt mehr oder weniger durch das Zentrum von Wiedlisbach. Der südliche und nördliche Teil werden mit vier bewachten Bahnübergängen und einem unbewachten Bahnübergang verbunden. Auf dem unbewachten Übergang Känelmatt hat es noch nie einen Unfall gegeben. Der Übergang wird täglich von 40-50 Personen benutzt, dies entspricht ca. 16'000 Personen im Jahr. Nach Bekanntgabe der Schliessung sammelten Ruch Heidi und Zurlinden Margrit ca. 100 Unterschriften gegen die geplante Schliessung. Die Unterschriften sowie weitere Einwände, unter anderem vom Oberaargauischen Pflegeheim Wiedlisbach, wurden der Einwohnergemeinde Wiedlisbach übergeben. Daraufhin teilte die Einwohnergemeinde mit, dass nicht sie sondern die Aare Seeland Mobil (kurz ASM) zuständig ist. Die Gemeinde hätte die Hälfte der Sanierungskosten übernehmen müssen. Aus diesem Grund sei man dafür, den Übergang zu schliessen. Im April 2011 gab die ASM die Aufhebung des Bahnübergangs im Amtsanzeiger bekannt. Die aufwendigen Unterlagen konnten bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Jeder Hausbesitzer konnte ersehen, wie viel länger sein Weg zu Bahnstation oder in den Ortskern bei einer Schliessung betragen würde. Mit Staunen konnte man feststellen, dass eine Sanierung Fr. 350'000.00 kosten würde und sich die Gemeinde mit einem Kostenanteil von Fr. 175'000.00 beteiligen müsste. Als Gemeinderat könnte er diesem Kostenanteil auch nicht zustimmen. Allerdings würde er die Höhe der Kosten in Frage stellen. Eine Sanierung sollte aus seiner Sicht max. Fr. 40'000.00 also je Fr. 20'000.00 für die ASM und die Einwohnergemeinde kosten. Känzig

Fred schlägt eine sanfte und billige Sanierung vor. Von Norden her anfangs Treppe ein Hinweisschild mit „Achtung Bahn“ und im unteren Teil der Treppe ein Dreh-Signallicht mit einer kleinen Schikane. Von Süden her das gleiche Vorgehen. Die Steuerung wäre mit dem Bahnübergang bei der Liegenschaft Fankhauser gekoppelt. Innerhalb der Frist wurden 14 Einsprachen eingereicht. Von Seiten der ASM wurden keine Gespräche geführt. Allerdings erhielt kürzlich jeder Einsprecher einen Brief, in welchem die Einsprachepunkte abgewiesen wurden. In diesem Brief stand unter anderem folgender Satz: Nach eingehenden, langfristig und nachhaltig ausgelegten Überlegungen hat sich die ASM zusammen mit der Gemeinde Wiedlisbach aufgrund der Sicherheit und Verhältnismässigkeit entschieden, die ersatzlose Aufhebung dieses Bahnübergangs einzugeben. Känzig Fred kann nicht nachvollziehen, dass Wiedlisbach mehr Bewohner und Geschäfte im Städtli haben möchte, aber im gleichen Atemzug den einzigen Fussweg ins Naherholungsgebiet Stierenweidwald aufhebt. Die Einsprecher sind in dieser Angelegenheit von der Gemeinde Wiedlisbach enttäuscht. Viel haben sich Jahrzehnte lang zum Wohle der Gemeinde eingesetzt und ihre Steuern bezahlt. Die Einsprecher und die Gemeinde können noch bis am 08.07.2011 Stellung zum Einspracheentscheid nehmen. Für Känzig Fred ist diese Angelegenheit erledigt. Er regt an, dass die Treppe nicht sofort rückgebaut wird, damit der Übergang bei einer Meinungsänderung in einem späteren Zeitpunkt wieder gesichert geöffnet werden könnte.

Mäder Sandra informiert, dass der Gemeinderat verschiedene Möglichkeiten wie z.B. ein Fussweg entlang der Bahnlinie geprüft hat. Dafür hätte die Einwohnergemeinde Land kaufen müssen. Der Grundeigentümer war jedoch nicht bereit, sein Land zu verkaufen. Die einzige Lösung wäre ein mühsames und langwieriges Enteignungsverfahren gewesen. Zudem hätte die Gemeindeversammlung den Landkauf noch genehmigen müssen. Eine Sanierung des Bahnübergangs hätte ausserdem laufende Kosten für Winterunterhalt, Reinigung und Abfallentsorgung ausgelöst. Eine Unter- oder Überführung kann an diesem Standort nicht realisiert werden und der Bahnübergang ist nicht rollstuhlgängig. Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat sich entschieden, den Bahnübergang nicht zu sanieren. Der Gemeinderat möchte keinen Unfall auf dem Übergang verantworten müssen.

Herr Peter Bohner ist enttäuscht über den gesamten Gemeinderat. Der Gemeinderat habe einfach einstimmig beschlossen, nichts zu unternehmen. Der Bahnübergang muss nicht saniert sondern gesichert werden. Dafür ist kein Landkauf nötig. Der Bahnübergang ist nur ein Fussgängerweg. Allerdings ist er ein wichtiger Bestandteil der Känelmatt, Stierenweid und des Oberaargauischen Pflegeheims. Herr Bohner ist sich sicher, dass der amtierende Gemeinderat keinen Einführungskurs für die Ausübung seines Amtes absolviert hat. Als er damals in den Gemeinderat gewählt wurde, hat der Gemeindevorsitzende Moser Hans für ihn abgeklärt, welche Möglichkeiten es gibt, um sich auf das Amt vorzubereiten. Deshalb hat er einen Kurs bei Frau Elisabeth Zölch besucht.

Herr Rolf Adatte fragt an, welche Massnahmen gegen das Loch in der Städtlipflästerung auf Höhe Coiffeur Feuz getroffen werden. Im Februar 2011 wurden die Steine entfernt, seither ist einfach ein Loch in der Pflasterung. Es gab bereits einen Unfall, weil ein Kieselstein von einem Autopneu weggespickt wurde und eine Scheibe zerbrach. Dieses Loch ist ein Sicherheitsrisiko.

Frank Martin gibt bekannt, dass bereits ein Baugeschäft mit dem Flickern des Lochs beauftragt wurde. Die Pflasterung musste infolge eines Wasserleitungsbruchs entfernt werden. Glücklicherweise können sich die Handwerker zum heutigen Zeitpunkt über volle Auftragsbücher freuen. Die Arbeiten werden so rasch wie möglich ausgeführt.

Die Vorsitzende fragt an, ob jemand Einwände gegen den Versammlungsverlauf, gegen die Leitung oder die gefassten Beschlüsse hat.

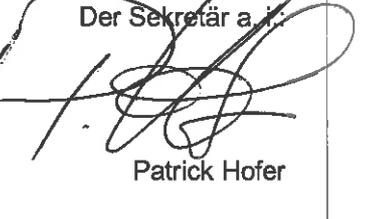
Es erfolgt keine Wortmeldung. Die Vorsitzende schliesst alsdann die Versammlung.

Schluss der Versammlung: 21:30 Uhr

NS DER EINWOHNERGEMEINDE WIEDLISBACH

Die Präsidentin:

Der Sekretär a. i.:



Katharina Hofer

Patrick Hofer